STADT ERWITTE ORTSTEIL SCHMERLECKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „GEMEINSCHAFTSHALLE U. SPORTANLAGE„

1. (vereinfachte) Änderung

M.1 : 500

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Stand der Planunterlagen: _____
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den _____

ART DER ÄNDERUNG:
VERGRÖSSERUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE
ERHÖHUNG DER GR UND BM

DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS BLEIBEN INCL. DER 05. ÄNDERUNGEN BESTEHEN.

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 11.09.96 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER _____ SCHRIFTFÜHRER _____

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 21.11.96 gem. § 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

SIE TRITT AM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE DURCH DIE ÄNDERUNG ERSETZTEN BISHERIGEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

ERWITTE 23.01.97

BÜRGERMEISTER _____

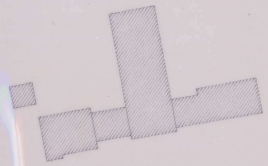

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I, S. 2253).
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I, S. 132).
3. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475). ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26. APRIL 1994 (GV NW 1994, S. 254).
4. § 81(2) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) IN DER FASSUNG VOM 26. JUNI 1984 (GV NW 1984, S. 419).

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — gem. § 9 (7) BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ≤ 650 m² Grundfläche (GR) — gem. § 19 BauNVO
- ≤ 3650 m³ Baumasse (BM) — gem. § 21 BauNVO

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- Baugrenze — gem. § 23 (3) BauNVO
- überbaubare Grundstücksfläche — gem. § 23 (1) BauNVO
- nichtüberbaubare Grundstücksfläche — gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Flächen für den Gemeinbedarf — gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie — gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche — gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung — gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- P Parkplatz
- F Fußweg
- Einfahrt

GRÜNFLÄCHEN

- Öffentliche Grünfläche — gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- Sportplatz

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen — gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB
- zu erhaltende Bäume

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze — gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB
- St Stellplätze

IMMISSIONSSCHUTZ

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes — gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB
  Lärmschutzwall
  Bepflanzung siehe Pflanzliste unten

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN — gem. § 5 (4) BauGB i. v. m. § 81 BauONW

- SD Satteldach
- > 20° Dachneigung

Die Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten, Fußwege und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Decke herzustellen.

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN

- Flur 11 Flur
- 159 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- aufzuhebende Flurstücksgrenze
- Böschung
- vorhandene bauliche Anlage
- Stellplatzanordnung und Anzahl der Stellplätze
- Bemaßungen
- Bezugspunkt über NN

PFLANZLISTE FÜR LÄRMSCHUTZWALL:

Hundsrose	Pfaffenhütchen
Schlehe	Feldahorn
Roteiche	Bergahorn
Hartriegel	Eberesche
Kornelkirsche	Haselnuß

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Erwitte hat am 28.11.91 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Erwitte, den 07.03.94 Stadtdirektor GEZ. FAHLE

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 (1) BauGB hat am 19.11.91 stattgefunden.

Erwitte, den 07.03.94 Stadtdirektor GEZ. FAHLE

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB von der Stadt Erwitte am 11.06.92 beschlossen
u. 07.07.93

Erwitte, den 07.03.94 Stadtdirektor GEZ. FAHLE

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 03.08.92 bis 08.09.92 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 17.07.92 ortsüblich bekanntgemacht worden. u. vom 02.09.93 - 04.10.93 u. 24.08.93

Erwitte, den 07.03.94 Stadtdirektor GEZ. FAHLE

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist von der Stadt Erwitte am 19.10.93 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Schriftführer GEZ. MEGGER

Erwitte, den 07.03.94 Ratsmitglied GEZ. HÜTH Bürgermeister GEZ. MEIER

ANZEIGEVERFAHREN

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Erwitte, den 07.03.94 Stadtdirektor GEZ. FAHLE

BEKANNTMACHUNG

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 04.03.94 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Dieser Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.

Erwitte, den 07.03.94 Bürgermeister GEZ. MEIER

Entwurf und Anfertigung: KREISPLANUNGSAMT SOEST
SOEST, 14.03.94 GEZ. VON SCHROEDER Kreisplaner

gezeichnet/Datum

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfundamente aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel. 02761/42701) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

STADT ERWITTE
ORTSTEIL SCHMERLECKE
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
„GEMEINSCHAFTSHALLE UND SPORTANLAGE"